

# IM BILD SEIN ÜBER DAS KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZRECHT

Bereits in dieser Reihe erschienen:

**«Der Vorsorgeauftrag und die gesetzliche Vertretung»**

# IM BILD SEIN ÜBER DAS KINDES- UND ERWACHSENEN- SCHUTZRECHT

**Das Verfahren vor Behörde und Gericht:  
Massnahmen verstehen, akzeptieren oder anfechten**

**Ein illustrierter Wegweiser und Ratgeber von  
Dr. iur. Caroline Walser Kessel**

Impressum

1. Auflage 2014, 1000 Ex.

Text und Illustrationen: Dr. iur. Caroline Walser Kessel, Zürich

Gestaltung und Produktion: Peter Furrer, Zürich

Lektorat und Korrektorat: Dr. phil. I Maria Crespo, Zürich

ISBN 978-3-906230-20-7

© Editions Weblaw, Bern 2014. [www.weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)

Alle Rechte sind dem Verlag Editions Weblaw vorbehalten, auch die des Nachdrucks von Auszügen oder einzelnen Beiträgen. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.



**Paul Schiller Stiftung**

Diese Publikation wurde ermöglicht durch die Unterstützung der Paul Schiller Stiftung, Zürich

# Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser

Sie haben die ersten Seiten eines etwas unkonventionellen Ratgebers zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht aufgeschlagen, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Im Gegensatz zu den bekannten textlastigen Exemplaren dieser Gattung sehen Sie bunte, cartoonartige Bilder. Weshalb?

Die im Erwachsenenschutzrecht geregelten Sachverhalte sind nicht einfach zu verstehen. Ein wissenschaftliches Projekt des Vereins «Zentrum für Visuelles Recht» in Zürich möchte dazu beitragen, dass mittels Illustration der wichtigsten Teile des Erwachsenenschutzrechts eine Möglichkeit geschaffen wird, den betroffenen Personen den Anwendungsbereich des Gesetzes näher zu bringen. Die bildhafte Darstellung «entschlüsselt» einen Text, der schon rein sprachlich für Laien schwer fassbar ist, und macht ihn dadurch verständlicher. Die Illustrationen helfen auch den Betreuern, die sich angesichts der Abstraktheit des Gesetzes ihren Klienten gegenüber oft in einem Erklärungsnotstand befinden. Sie müssen aber wirken können, was besser möglich ist, wenn ihre Handlungen verstanden werden. Es gilt: Nur Verständnis schafft Vertrauen.

Eine Bemerkung zu den Bildern: Es werden verschiedene Personen in ihren besonderen Lebenssituationen oder berufstypischen Rollen dargestellt. Dabei müssen gewisse optische Verallgemeinerungen

vorgenommen werden, damit die Illustrationen ihren Zweck erfüllen können. Der Jurist trägt häufiger Anzug und Krawatte als der Sozialarbeiter und eine Ärztin wird mit weissem Mantel dargestellt und nicht im Deux-Piece wie eine Richterin. Diese Dresscodes schaffen im Berufsalltag Übersicht – darum existieren sie ja auch – und werden hier übernommen (im Wissen, dass es durchaus Anwälte in Jeans und Ärzte im Sporthemd gibt). Die Darstellungen sind augenzwinkernd gemeint und sollen Sympathie für die dargestellten Personen vermitteln. Jede Ähnlichkeit mit lebenden Personen ist rein zufällig.

Die vorliegende Ratgeberbroschüre zum Thema «Rechtsschutz» ist die zweite einer Reihe, in welcher verschiedene Abschnitte des Erwachsenenschutzrechts dargestellt werden.

Und nun viel Vergnügen beim Lesen dieses illustrierten Wegweisers und Ratgebers zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht!

Zürich, im Februar 2014

Caroline Walser Kessel

Die Autorin Dr. iur. Caroline Walser Kessel (1956) ist seit 1986 praktizierende Rechtsanwältin in Zürich und seit 2001 Lehrbeauftragte für Privatrecht an der Universität St. Gallen.

# Inhaltsverzeichnis

Seite

<b>1.</b>	Der Rechtsschutz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	<b>1</b>
1.1	Einleitende Gedanken	1
1.2	Wie kommt es zu einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechts?	2
1.3	Ein Fall vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Beispiel von «Jack Suter»	4
<b>2.</b>	Die Erwachsenenschutzbehörde	<b>6</b>
2.1	Wer sind die Mitglieder der Erwachsenenschutzbehörde?	6
2.2	Tätigwerden der Erwachsenenschutzbehörde	7
<b>3.</b>	Massnahmen der Erwachsenenschutzbehörde	<b>10</b>
3.1	Erwachsenenschutzmassnahmen	10
3.2	Kindesschutzmassnahmen	11
3.3	In welcher Form werden Massnahmen erlassen?	12
<b>4.</b>	Beschwerde gegen eine Massnahme der Erwachsenenschutzbehörde	<b>12</b>
4.1	Soll man einen Entscheid akzeptieren?	13
4.2	Wann soll man sich gegen einen Entscheid wehren?	13
4.3	Wie und wo ist das Beschwerdeverfahren geregelt?	14
4.4	Ablauf eines Beschwerdeverfahrens	17
<b>5.</b>	Wichtige Details zum Beschwerdeverfahren	<b>19</b>
5.1	Zustellung des Entscheids, Fristberechnung und Akteneinsicht	19
5.2	Besonderheiten bei einer Beschwerde gegen die Fürsorgerische Unterbringung	22
<b>6.</b>	Grundsätzliches zur Beurteilung einer Beschwerde durch das Gericht (Beschwerdeinstanz)	<b>23</b>
<b>7.</b>	Zusammenfassung der wichtigsten Punkte für das Verfassen einer Beschwerde	<b>24</b>
<b>8.</b>	Vorlage für eine Beschwerdeschrift	<b>25</b>
<b>9.</b>	Soll man eine abgewiesene Beschwerde an die obere Instanz weiterziehen?	<b>26</b>
<b>10.</b>	Vollstreckung eines Massnahmenentscheids	<b>30</b>
10.1	Was ist eine Vollstreckung?	30
10.2	Beispiel eines Vollstreckungsentscheids bezüglich Besuchsrecht	32
10.3	Befolgung eines Vollstreckungsentscheids	34
<b>11.</b>	Schädigung durch eine Massnahme der Erwachsenenschutzbehörde	<b>34</b>
11.1	Schädigung durch eine Amtsperson	34
11.2	Schädigung durch einen Vorsorgebeauftragten oder einen gesetzlichen Vertreter	36
<b>12.</b>	Kosten	<b>38</b>
12.1	Kosten für Massnahmen	38
12.2	Kosten für das Verfahren und die Rechtsvertretung	39
<b>13.</b>	Praktischer Teil: Das Verfassen einer Beschwerde am Beispiel von «Jack Suter»	<b>41</b>
13.1	Erster Schritt: Sorgfältiges Durchlesen des Entscheids	42
13.2	Zweiter Schritt: Das Schreiben einer Beschwerde	46
13.2.1	Analyse der «Erwägungen» und des «Beschlusses» der Erwachsenenschutzbehörde	46
13.2.2	Worauf man beim Verfassen einer Beschwerde unbedingt achten muss!	49
13.2.3	Und nun geht es ans eigentliche Verfassen einer Beschwerde	50
13.2.4	Was geschieht mit der Beschwerde beim Gericht?	54
	Schlussbemerkungen	56
	Literaturverzeichnis	57

# 1. Der Rechtsschutz im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

## 1.1 Einleitende Gedanken

Zuerst eine begriffliche Klärung: Obwohl es in der vorliegenden Broschüre über den Rechtsschutz nicht nur um Rechtsprobleme von Erwachsenen, sondern auch von Kindern geht, wird im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit vom Erwachsenen-

schutzrecht und von der Erwachsenenschutzbehörde gesprochen. Das Gesetz macht dies ebenso, indem es in Art. 440 Abs. 3 ZGB ausdrücklich festhält, dass die Erwachsenenschutzbehörde auch die Aufgaben des Kindesschutzes übernimmt.

### Art. 440 ZGB

1 Die Erwachsenenschutzbehörde ist eine Fachbehörde. Sie wird von den Kantonen bestimmt.

2 Sie fällt ihre Entscheide mit mindestens drei Mitgliedern. Die Kantone können für bestimmte Geschäfte Ausnahmen vorsehen.

3 Sie hat auch die Aufgaben der Kindesschutzbehörde.

(In schematischen Darstellungen oder Tabellen werden aus Platzgründen die offiziellen Abkürzungen KESR und KESB verwendet.)

### Was bedeutet Rechtsschutz? Und wie ist er im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ausgestaltet?

Der Rechtsschutz ist in den Art. 440-456 ZGB geregelt. Im Folgenden soll anhand von Beispielen erläutert werden, was jemand unternehmen kann und soll, wenn sie oder er sowie Angehörige von einer Massnahme der Erwachsenenschutzbehörde betroffen sind.

Es ist wichtig zu wissen, dass man sich rechtlich gegen Massnahmen, die man nicht annehmen will, wehren kann. Aber es soll auch aufgezeigt werden, dass verfügte Massnahmen in erster Linie den Betroffenen selbst helfen sollen, auch wenn sie anfänglich als unangenehm empfunden werden. Vielleicht kommt die eine oder der andere Betroffene schliesslich zur Überzeugung, dass es klüger ist, eine Massnahme zu akzeptieren und an deren Ausgestaltung

mit der Behörde mitzuarbeiten, um die eigene Lebenssituation zu verbessern.

Ist eine Massnahme jedoch inakzeptabel, fehlerhaft erlassen, unangemessen, gar willkürlich oder gesetzeswidrig, hat man das Recht, sich zu wehren. In dieser Broschüre wird erklärt, wie man dabei korrekt und effizient über den Rechtsweg vorgeht. Es wird aufgezeigt, wie ein Beschwerdeverfahren abläuft, worauf man besonders zu achten hat und wie man sich dabei verhalten soll. Dabei wird aber nicht der Anspruch erhoben, dass dieser Wegweiser in schwierigeren Fällen eine Anwältin oder einen Anwalt ersetzt. Sollte eine Rechtsvertretung erwünscht oder nötig sein, helfen die erworbenen Vorkenntnisse allerdings, die Gespräche zielgerichtet, zeit- und damit auch Kosten sparend zu führen, und die Erklärungen und Risikoeinschätzungen der Anwältin/des Anwalts besser zu verstehen. Wenn die Chancen schlecht stehen, hat es

jedoch keinen Sinn, ein Verfahren auf Biegen und Brechen durchzuführen. Der emotionale und finanzielle Aufwand ist enorm und die Frustration bei einem Misserfolg riesig. Die nachfolgenden Tipps und

Ratschläge sind in dem Sinne zu verstehen, dass man sich wehren soll, wenn es zweckmässig und einigermaßen Erfolg versprechend ist, sich in zweifelhaften Fällen die Sache jedoch gut überlegen muss.

## **1.2 Wie kommt es zu einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechts?**

Damit die Behörde tätig werden und eine Massnahme erlassen kann, muss sie von einem Sachverhalt zuerst Kenntnis erhalten, d.h. von einem Vorfall, der unter das Erwachsenenschutzrecht fällt. Sie muss entweder von aussen informiert werden oder selbst bemerken, dass sich jemand in

einer Lebenskrise befindet, die das Tätigwerden der Behörde erfordert. Zu Beginn wird abgeklärt, ob die Erwachsenenschutzbehörde tatsächlich zuständig ist, um in diesem Fall einzuschreiten, oder ob eine andere Behörde dafür in Frage kommt.

### **Art. 442 ZGB**

**1** Zuständig ist die Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person. Ist ein Verfahren rechtshängig, so bleibt die Zuständigkeit bis zu dessen Abschluss auf jeden Fall erhalten.

**2** Ist Gefahr im Verzug, so ist auch die Behörde am Ort zuständig, wo sich die betroffene Person aufhält. Trifft diese Behörde eine Massnahme, so benachrichtigt sie die Wohnsitzbehörde.

**3** Für eine Beistandschaft wegen Abwesenheit ist auch die Behörde des Ortes zuständig, wo das Vermögen in seinem Hauptbestandteil verwaltet worden oder der betroffenen Person zugefallen ist.

**4** Die Kantone sind berechtigt, für ihre Bürgerinnen und Bürger, die Wohnsitz im Kanton haben, statt der Wohnsitzbehörde die Behörde des Heimatortes zuständig zu erklären, sofern auch die Unterstützung bedürftiger Personen ganz oder teilweise der Heimatgemeinde obliegt.

**5** Wechselt eine Person, für die eine Massnahme besteht, ihren Wohnsitz, so übernimmt die Behörde am neuen Ort die Massnahme ohne Verzug, sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen.

### **Art. 443 ZGB**

**1** Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

**2** Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

**3** Sie hat auch die Aufgaben der Kinderschutzbehörde.

### **Art. 444 ZBG**

1 Die Erwachsenenschutzbehörde prüft ihre Zuständigkeit von Amtes wegen.

2 Hält sie sich nicht für zuständig, so überweist sie die Sache unverzüglich der Behörde, die sie als zuständig erachtet.

3 Zweifelt sie an ihrer Zuständigkeit, so pflegt sie einen Meinungs austausch mit der Behörde, deren Zuständigkeit in Frage kommt.

4 Kann im Meinungs austausch keine Einigung erzielt werden, so unterbreitet die zuerst befasste Behörde die Frage ihrer Zuständigkeit der gerichtlichen Beschwerdeinstanz.

### **Beispiele:**

- Ein Elternpaar in der Nachbarschaft, das offenbar überfordert ist, schlägt regelmässig seine Kinder. Die Nachbarn hören das Geschrei, sie warten eine Weile ab, beobachten. Da die Situation immer schlimmer wird und die Kinder mit blauen Flecken an den Armen und am Kopf gesehen werden, machen sie eine sogenannte «Gefährdungsmeldung» an die Erwachsenenschutzbehörde.
- Eine Postbeamtin bemerkt, dass die alte Dame, die regelmässig zu ihr an den Schalter kommt, ihre Einzahlungsscheine nicht mehr richtig ausfüllt, die Beträge falsch zusammenrechnet oder grosse Bargeldbezüge machen will. Diese Postkundin könnte in grosse Schwierigkeiten geraten, wenn sie ihre finanziellen Angelegenheiten nicht mehr im Griff hat. Nach Rücksprache mit ihrer Vorgesetzten, der Posthalterin, wird die Erwachsenenschutzbehörde eingeschaltet.
- Wenn die Eltern sich während des Scheidungsprozesses nicht über die Ausübung des Besuchsrechts einigen können oder die gerichtlich festgelegte Verfügung nicht einhalten wollen, kann das Gericht anordnen, dass die Kinder einen Beistand bekommen. Dieser überwacht den persönlichen Verkehr mit dem besuchsberechtigten Elternteil und berät beide Eltern in den Kinderbelangen.
- Es kann auch sein, dass eine Person von sich aus merkt, dass es ihr nicht mehr möglich ist, selbständig das eigene Leben zu organisieren. Sie spricht daher selbst bei der Erwachsenenschutzbehörde vor und ersucht diese um Hilfe.
- Die Erwachsenenschutzbehörde kann zudem eingeschaltet werden, wenn jemand in einem Restaurant ausrastet, die anderen Gäste grundlos beschimpft, mit einem Messer bedroht und verwirrt ist. Zuerst begutachtet ein Notfallarzt vor Ort die Situation und weist die Person allenfalls als vorübergehende Sofortmassnahme in eine Klinik ein. Danach klärt die Erwachsenenschutzbehörde ab, ob diese Person nach Austritt aus der Klinik im Alltag weiterhin Hilfe braucht.

### **Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts werden ausgelöst durch:**

- Gefährdungsmeldung
- Amtliche/behördliche/gerichtliche Information
- Auf eigenes Begehren
- Bei medizinischem Notfall



## 1.3 Ein Fall vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Beispiel von «Jack Suter»

- ① ② Geschehen**  
Jack Suter, 83 Jahre alt, findet sich nicht mehr zurecht und fällt in der Nachbarschaft durch sein sonderbares Benehmen auf. Post wird nicht beantwortet, Rechnungen werden nicht bezahlt, Herr Suter irrt herum, redet wirr.
- ③ Entdeckung durch Privatpersonen oder Behörde und Mitteilung an die KESB**  
Ein Nachbar, ein Gläubiger oder der Betreibungsbeamte macht eine Meldung an die KESB.
- ④ Abklärung/Kontaktaufnahme/Anhörung/Protokollierung**  
Die KESB bearbeitet die Meldung, zieht Erkundigungen über Herrn Suter bei Drittpersonen ein, besucht Herrn Suter zuhause und spricht mit ihm über die gemeldeten Vorfälle und Probleme sowie über allfällige Lösungsmöglichkeiten. Es wird ein Protokoll erstellt.
- ⑤ ⑥ Notwendigkeit einer Massnahme**  
Die KESB kommt zum Schluss, dass Herr Suter mit einer Beistandschaft geholfen werden muss. Die geeignete Art der Beistandschaft, die im Gesetz vorgesehen ist, wird besprochen und geplant. Geeignete Personen werden evaluiert und angefragt.
- Entscheid der KESB über die Massnahme**  
Die KESB beurteilt den Sachverhalt (der zum Eingreifen geführt hat), den Verlauf der Abklärungen, die zur Verfügung stehenden Informationen und die Rechtslage. Dann fällt sie einen Entscheid bezüglich der zu treffenden Massnahme (in unserem Fall der Beistandschaft).
- ⑦ Mitteilung an die betroffene Person**  
Der Entscheid der KESB wird Herrn Suter formell mit eingeschriebener Post zugestellt. Er enthält den Antrag und die Begründung, weshalb eine Massnahme getroffen wird, den Hinweis auf die angewendeten Gesetzesbestimmungen und die Rechtsmittelbelehrung.
- ⓐ ⑧ Annahme der Massnahme**  
Herr Suter ist erleichtert, nimmt die Unterstützung an und kooperiert mit der KESB.
- ⓐ ⑨ Ablehnung der Massnahme**  
Herr Suter ist nicht einverstanden, er will keine Unterstützung und lehnt das Eingreifen der KESB ab.
- ⓐ ⑩ Umsetzung**  
Die Massnahme wird eingeleitet, d.h. ein Beistand wird ernannt, der im Interesse von Herrn Suter zu wirken beginnt.
- ⓐ ⑪ Beschwerde an gerichtliche Instanz**  
Herr Suter ficht den Entscheid an und will eine neue Beurteilung des Falles.





## 2. Die Erwachsenenschutzbehörde

### 2.1 Wer sind die Mitglieder der Erwachsenenschutzbehörde?

Das neue Erwachsenenschutzgesetz schreibt vor, dass die Behördenmitglieder Fachleute aus verschiedenen Gebieten sein müssen. Die Kantone organisieren durch Gesetze und Verordnungen die Details und bezahlen das Fachpersonal.

Folgende Berufsgattungen müssen von Gesetzes wegen zwingend in der Erwachsenenschutzbehörde vertreten sein:

- Juristen
- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

Weitere Berufsleute werden bei Bedarf aus Fachdiensten beigezogen:

- Psychologen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Psychiater für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Fachleute Bereich Gesundheit
- Treuhänder, Buchhalter, kaufmännische Angestellte

Für den Kanton Zürich ist dies in § 4 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht geregelt:

#### § 4. EG KESR ZH

**1** In jedem Kreis besteht eine KESB mit mindestens drei Mitgliedern. Besteht eine KESB aus fünf oder mehr Mitgliedern, kann sie Abteilungen bilden.

**2** Der KESB gehören zwingend Mitglieder mit Fachwissen in den Bereichen Recht und Soziale Arbeit an. Zusätzlich gehören der KESB Mitglieder an mit Fachwissen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Gesundheit oder Treuhandwesen.

**3** Zur Sicherstellung der Stellvertretung wird eine genügende Zahl von Ersatzmitgliedern ernannt, mindestens aber zwei. Als Ersatzmitglieder können auch die Mitglieder einer anderen KESB bezeichnet werden.



Diese Berufsleute arbeiten in Teams zusammen und bringen ihr jeweiliges Fachwissen ein. Auf diese Weise kann für Personen, die Hilfe benötigen, die bestmögliche Lösung gefunden werden. Man nennt dies ein «interdisziplinäres» Vorgehen. Es erfordert von den Fachleuten viel Feingefühl und die Offenheit, sich in die Sichtweise der anderen Kollegen hineinzu-denken. Ein Arzt «tickt» anders als ein Jurist, aber wenn beide in einem Fall am selben Strick ziehen, kann das für den Hilfesuchenden nur von Vorteil sein. Eine Lösung, die von verschiedenen Fachleuten gemeinsam erarbeitet wird, kann dem betroffenen Menschen eher gerecht werden, als wenn eine Einzelperson mit einseitigem Blickwinkel eine Massnahme erlässt. Bei komplizierten Fällen zieht die Erwachsenenschutzbehörde weitere spezialisierte Dienststellen bei wie zum Beispiel den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst hinzu. Wünschbar sind massgeschneiderte,

fachlich begründete Lösungen, die von politischen oder persönlichen Verflechtungen losgelöst sind (nicht wie es unter dem alten Recht vor allem in kleineren Gemeinden leider oft der Fall war).



## 2.2 Tätigwerden der Erwachsenenschutzbehörde

Sobald die Erwachsenenschutzbehörde von einem Ereignis Kenntnis erhält, werden die zuständigen Fachleute innerhalb der Behörde mit dem Fall betraut. Sie nehmen mit den Betroffenen Kontakt auf, um den Sachverhalt abzuklären. Wenn es dringend ist, kann die Erwachsenenschutzbehörde **vorsorgliche Massnahmen** ohne Anhörung erlassen. Damit soll verhindert werden, dass etwas Nachteiliges passiert, weil es länger dauern kann, bis eine **ordentliche Massnahme** verfügt wird. So kann zum Beispiel unverzüglich eine geeignete Person zur Betreuung einer Familie eingesetzt werden, um die überforderten Eltern zu entlasten, bevor wieder ein Kind

misshandelt wird. Oder die Erwachsenenschutzbehörde kann sofort das Bankkonto einer betagten Person sperren, wenn sie aufgrund einer Meldung den Verdacht hegt, dass diese Person von Dritten unter Druck gesetzt wird, um Geld abzuheben («Enkeltrick»).

Gegen eine vorsorgliche Massnahme kann man sich rechtlich mit einer Beschwerde zur Wehr setzen. Die Massnahme bleibt jedoch während des Verfahrens zum Schutz der Person in Kraft. Ansonsten könnte der Schutzzweck, der ja gerade darin besteht, dass die Massnahme sofort greift, vereitelt werden.

#### **Art. 445 ZGB**

**1** Die Erwachsenenschutzbehörde trifft auf Antrag einer am Verfahren beteiligten Person oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen. Sie kann insbesondere eine Massnahme des Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen.

**2** Bei besonderer Dringlichkeit kann sie vorsorgliche Massnahmen sofort ohne Anhörung der am Verfahren beteiligten Personen treffen. Gleichzeitig gibt sie diesen Gelegenheit zur Stellungnahme; anschliessend entscheidet sie neu.

**3** Gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen kann innert zehn Tagen nach deren Mitteilung Beschwerde erhoben werden.

Die Erwachsenenschutzbehörde ist von Gesetzes wegen verpflichtet, sich ein genaues Bild von der Situation zu machen.

#### **Art. 446 ZGB**

**1** Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen.

**2** Sie zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an.

**3** Sie ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden.

**4** Sie wendet das Recht von Amtes wegen an.

Deshalb ist der persönliche Kontakt der Behörde zu der betroffenen Person äusserst wichtig, diese soll und muss angehört werden. Der Anspruch darauf ist in der Bundesverfassung in Art. 29 garantiert ist. Man spricht im Juristendeutsch vom «Anspruch auf rechtliches Gehör».

#### **Art. 29 BV**

**1** Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

**2** Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

**3** Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

## Tipp

Es ist äusserst wichtig, der Einladung der Erwachsenenschutzbehörde zum persönlichen Gespräch Folge zu leisten. Ein von Anfang an guter, höflicher und kooperativer persönlicher Kontakt schafft gegenseitiges Vertrauen und erleichtert das weitere Vorgehen sehr.

### **Art. 447 ZGB**

**1** Die betroffene Person wird persönlich angehört, soweit dies nicht als unverhältnismässig erscheint.

**2** Im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung hört die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel als Kollegium an.

### **Art. 448 ZGB**

**1** Die am Verfahren beteiligten Personen und Dritte sind zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Die Erwachsenenschutzbehörde trifft die zur Wahrung schutzwürdiger Interessen erforderlichen Anordnungen. Nötigenfalls ordnet sie die zwangsweise Durchsetzung der Mitwirkungspflicht an.

**2** Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Hebammen sowie ihre Hilfspersonen sind nur dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

**3** Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.

**4** Verwaltungsbehörden und Gerichte geben die notwendigen Akten heraus, erstatten Bericht und erteilen Auskünfte, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

### **Art. 449 ZGB**

**1** Ist eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich und kann diese nicht ambulant durchgeführt werden, so weist die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung ein.

**2** Die Bestimmungen über das Verfahren bei fürsorgerischer Unterbringung sind sinngemäss anwendbar.



# 3. Massnahmen der Erwachsenenschutz-behörde

(Die einzelnen Massnahmen werden hier nur kurz dargestellt, da sie Inhalt von weiteren Broschüren dieser Schriftenreihe sind.)



## 3.1 Erwachsenenschutzmassnahmen

- **Einschreiten der Erwachsenenschutz-behörde:** Bei gesetzlicher Vertretung im rechtsgeschäftlichen und/oder medizinischen Bereich im Fall von unklaren Vertretungsverhältnissen, Interessenkonflikten oder Selbstgefährdung der betroffenen Person.
- **Beistandschaft:**
  - **Begleitbeistandschaft:** Unterstützende und beratende Tätigkeit des Beistandes in der Personen- und Vermögenssorge. Die volle Handlungsfähigkeit der betroffenen Person bleibt bestehen. (Art. 394 ZGB)
  - **Vertretungsbeistandschaft:** Der Beistand vertritt eine Person bei bestimmten Handlungen (Personensorge, Vermögenssorge und Rechtsverkehr), zu welchen diese nicht mehr selbst fähig ist. Keine oder teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit. Die Massnahme kann auch gegen den Willen der Person greifen. (Art. 394 und 395 ZGB)
  - **Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung:** Besonderer Schutz des Vermögens durch (teilweise) Verfügungsbeschränkung der betroffenen Person, zusätzlich zur obigen Massnahme. (Art. 395 ZGB)
  - **Mitwirkungsbeistandschaft:** Einschränkung der Handlungsfähigkeit, das heisst der Beistand muss Rechtsgeschäfte des schutzbedürftigen, aber an sich noch urteilsfähigen Betroffenen